



Drei Gmünder Studentenfreiche vor 400 Jahren und ihre Aburteilung vor dem Tübinger Universitätsgericht

Von Dr. N. N. Staufer

(Nachdruck verboten)

I

In unserer Jugendzeit gehörte es zum notwendigen Bildungsausweis eines an der Geschichte der Landesuniversität interessierten Studenten, einmal, wenigstens in der Fuchsenperiode, das Büchlein des früheren Universitätsprofessors Dr. Robert Mohl gelesen zu haben, das die Sitten und das Betragen der Tübinger Studierenden während des 16. Jahrhunderts nach Aktenauszügen darstellte. Der Verfasser, der Bruder des bekannten, für Gmünd kandidierenden Parlamentariers Moriz Mohl, hat noch größeren Ruf erlangt als Tübinger und Heidelberger Hochschulprofessor, Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 und Reichsjustizminister (1799 bis 1873). Während seines Tübinger Lehramtes hat er aus dem an Disziplinarfällen reichen Universitätsarchiv einige Züge studentischer Rauffucht und anderer Roheiten ausgewählt und zuerst als Universitätsprogramm im Jahre 1832 in trockenem Chronistenstil herausgegeben. Der zuletzt in hübschem Gewand neu aufgelegten Schrift des alten Tübinger Juristen hat zwar der jüngste Geschichtsschreiber der Hochschule, der gefeierte Historiker Johannes Haller kein günstiges Zeugnis ausgestellt; in seinem wohl auch manchem Gmünder Geschichtsfreund bekannten Werk, das zum 450jährigen Jubiläum der Universität erschien: „Die Anfänge der Universität Tübingen 1477—1537“, nennt er die Sammlung der für jene Zeit „nur dürftigen Bruchstücke“ durch Mohl eine „recht oberflächliche Schrift“.

Er selbst hat im zweiten Band seines stattlichen Werks neben anderen Quellenbelegen für die, wie es scheint, besonders tollen Jahre 1530 bis 1531 Protokolle des Universitätsgerichts, Beschlüsse von Rektor, Konsistorium und „Repräsentanz“, wie diese akademische Disziplinarkommission damals hieß, veröffentlicht. Ihr Wortlaut ist teils lateinisch, teils in deutscher Sprache

aufgezeichnet. Wie die Auswahl bei Mohl, behandelt auch dieser Ausschnitt Hallers die durch alle Jahrhunderte üblichen Kaufereien zwischen den *cives academici*, den jungen Bürgern der Universität, und der Bürgerschaft der Neckarstadt, die einst größtenteils aus Weingärtnern bestand und auch, noch viel später charakteristische Exemplare der „Wingerter“ oder „Gogen“ hervorbrachte.

In dem neu herausgegebenen Teil dieser so lange im Staub des Universitätsarchivs ruhenden akademischen Gerichtsdokumente ist nun auch dreimal ein Name zu lesen, der uns in Mohls Sittenspiegel noch nicht begegnet. Im Verzeichnis ist aber leider die Herkunft des Delinquenten nicht angegeben, wohl deshalb, weil erst bei dem Nachtrag diese dem Personennamen beigelegt erscheint: „Meister Hugo Hugen von Gmünd“. Diese unbeachtete Beifügung im dritten Verhörtext gibt uns auch die Zuversicht, sowohl die Herkunft der zwei dort genannten Mäusenöhne von Schwäbisch Gmünd als auch ihre Personengleichheit mit den in der Tübinger Universitätsmatrikel 1528 aufgeführten Brüder „Richardus Hugonis, Hugo Hugonis, Germani (de Gamundia) ult apr. (= ultimo aprilis = am letzten Apriltag) anzunehmen. Es waren dies die letzten des Wintersemesters 1527/28, (im ganzen nur 32 Immatrikulierte — ein Zeichen der stürmischen Zeit!) Der Beinamen wechselt in ein und demselben Abschnitt des deutschsprachigen Verhörs zwischen „Hugen“ und Hugo; in der Matrikel wird so oft die latinisierte, nach der Sitte oder Unsitte des humanistischen Zeitalters ins Latein oder gar ins Griechische übersetzte Namensform gebraucht: Hugonis. „Germani“ bedeutet hier natürlich nicht Germanen = Deutsche aus Gamundia, sondern „leibliche Brüder aus Gmünd“. Beide sind nach der Magisterliste, die der erste Herausgeber der ältesten Universitätsmatrikel, R. Roth, mit einbezog, im Jahre 1522 zu Magistern in der Artistenfakultät (heute = philosophische) promoviert worden.

Es hatte wieder einmal Kaufhändel zwischen Studenten und städtischen Nachtwächtern abgesetzt. Die Kommission beschloß, die Schuldigen, deren Namen hier nicht angegeben sind, zu bestrafen. In einem Nachtrag zu diesem lateinischen Protokoll hören wir einiges Nähere über den Fall. Darnach handelte es sich wieder um nächtlichen Lärm vor dem Hause des Apothekers auf dem Marktplatz; solche Fälle werden noch öfters in den Strafakten erwähnt. Während der vorläufigen Inkarzierung der von der Stadtpolizei angeklagten oder vorgeführten Ruhestörer geht die Untersuchung weiter, bis die Kommission darüber schlüssig wird, ob das Verhör der Studenten geheim vor sich gehen oder auch die *praefecti oppidi* (Stadtvögte) zum Verhör zugezogen werden sollen. Während nun über die andern Delinquenten die Haft ausgesetzt wurde und erst nach Abschluß der Untersuchung verhängt werden sollte, falls sie schuldig befunden würden, widmet das Protokoll einem Missetäter, dem einzigen mit Namen genannten, einen eigenen Aufsatz; das ist Magister Richardus Hugo. Seine Herkunft ersehen wir erst später bei einem neuen Disziplinarfall. Ueber den am nächtlichen tumultus vor der Apotheke beteiligten Gmünder Studenten wird schon vor Abschluß der *Disquisitio* Karzer verhängt, er soll „ins Gefängnis der Universität eingeschlossen werden, bis ihm die Lust am Schreien sich abgekühlt haben wird“, heißt's ironisch im Protokoll. „Und so geschah es am nächstfolgenden Tag.“

Die weitere Untersuchung folgte am 31. Dezember, wo der Rektor mit den drei Deputierten die Sache „ad universitatem retulit“ vom Ausschuss an das Plenum vorbrachte.

Endlich erfolgte zu Beginn des neuen Jahres am 2. Januar 1533 die Entscheidung des Falles, wobei nur zwei Schuldige genannt sind, Magister Johannes (B e g (en), der im Winterhalbjahr 1525/26 immatrikuliert, 1528 Magister geworden war (ein Tag Haft), und R i c h a r d u s H u g o.

Betreffs der Verhängung von Karzer wurde beschlossen, die Untersuchungshaft von zwei dies naturales als genügende Strafe gelten zu lassen. So wurde er aus dem Karzer entlassen, aber wie es nach ähnlichen Vorgängen anzunehmen ist, Zimmerhaft in der Bursa verhängt, er wurde zu Stubenarrest verurteilt bis zum Ausgang des Prozesses; auch wurde ihm befohlen, die Waffen abzuliefern. Damit scheint der Fall seine Erledigung gefunden zu haben; in den Akten und Straffällen der nächsten Monate taucht sein Name nicht mehr auf.

II

Nun hören wir die Anklage, die der Pedell Dominikus Weigökt als „fiscal der universitet“ in einem weiteren Sitzungsprotokoll vom 27. September 1533 gegen drei Studenten erhob. An erster Stelle ist genannt („anklagt“) M(agister) Hugo H u g e n, an zweiter Franciscus A i e r i m s c h m a l z, ein aus München gebürtiger, in Tübingen als Student von Jngolstadt am 2. Juli 1533 immatrikulierter Student, an dritter der in Tübingen am 16. September 1533 eingeschriebene Hans S c h w a r z e n d o r f e r. Diese drei sind angeklagt, sie hätten „vor drien Wochen ungevarlich ire Messer emblöbt und zusamen geschlagen“. Der Universitätsfiskal spricht die Forderung aus („mit beger“), sie zu bestrafen „laut der Statuten und Ordnung“.

Von den drei, unerlaubten Waffengebrauchs bezichtigten Studenten, bekennt sich nur der eine als schuldig; er trägt den fastigen Namen E i r i m s c h m a l z, dem man in Südtiroler Akten öfters begegnet (Einwohner in Bozen noch im 18. Jahrhundert; er habe „gezückt“, nämlich das Messer). Im Schlussurteil heißt es aber „gewer“, das er „mißbraucht“ und innerhalb acht Tagen abzugeben („antworten“) eidlich versprechen muß. Er bekennt, er habe niemand schädigen wollen; wie und warum es also geschehen sei, wisse er selber nicht.

Der zweite, S c h w a r z e n d o r f e r, „vernaint sich unschuldig“ ebenfalls und sagt, er habe nicht vom Leder gezogen („gezückt“), erhält aber am Schluß eine Strafe von 7 Schilling, „zu peen“ innerhalb acht Tagen zu zahlen. Der erste der Missetäter, der schon „Magister“, also Doktor der Philosophie und wohl der älteste in dem Kleeblatt ist, M(agister) Hugo, „redet sich also hinaus: er seie allain schidsweis dagewest und schäden zufurkommen sein Gewer emblöbt.“ Er will also nur den Schiedsrichter zwischen den Streitenden gemacht und zur Abwehr etwaigen Schadens an Leib und Leben sein „Gewehr“ entblöbt haben.

Als Stellvertreter des derzeitigen Rektors waltete „Dominus (Doktor) Gallus“; es ist der Theologieprofessor und frühere Universitätsrektor Gallus M ü l l e r, gebürtig aus Fürstenberg bei Donaueschingen, bald darauf durch die gewaltsame Reformierung der Universität durch Herzog Ulrich 1534 seines Amtes als „Altgläubiger“ enthoben. Dieser schlug vor, die

Sache an die Universitas zu referieren; diese Behörde (eine Art Senat) verwies die causa wieder an den Ausschuß des Konsistoriums und darauf ist also erkannt worden: „Sover M. Hugo Hugen möge geben sein treu an aides statt, das er allain schidsweis da gewesen und kainer anderer mainung, er thu das oder nit, beschiebt verrer, was recht ist“.

Es wurde also von dem Gmünder Magister die eidliche Versicherung verlangt, er habe sich nur als Augenzeuge und Schiedsrichter an der Kauferei beteiligt, ohne die Absicht tätlicher Einmischung. Diese Versicherung gab er ab und wurde nun freigesprochen.

„Nach gegebener treu ist M. Hugo von der klag ledig erkannt“.

III

Während der erste und zweite Disziplinarfall, der jedesmal einen von unserm Gmünder Brüderpaar namens Hugo(nis) vor gerade 400 Jahren betraf, ohne sensationelle Begleitumstände und Folgen verlief, scheint dem dritten in den Tübinger Universitätsakten verzeichneten Vorgang eine mehr heitere, harmlose, ja man möchte sagen, fast spezifisch gmünderische Note zu eigen zu sein. Wie bei anderen lustigen oder bösen Kameraden pflegte dem ersten und zweiten Streich also bald ein weiterer zu folgen. Noch im gleichen Spätjahr 1533, am vierten Tag Dezembris anno MDXXXIII (4. Dezember 1533) begegnet uns schon wieder der Name Hugo(nis) in einer Disziplinarverhandlung der Tübinger Universität. Um nicht den Eindruck der treuherzigen Sprache dieses Gerichtsdocuments von 1533 abzuschwächen und um unsern Lesern ein Bild von der damaligen Sprechweise zu geben, sei der Abschnitt im Wortlaut mitgeteilt:

„Maister Hugo Hugen von Gmünd ist von hern rektor befraget, welcher gesagt bei treuen also, das er selbs, der jung Gaisberger, Fabricius Schwarzenborfer bei ime gezechet und nach dem narrenglöcklin sament mit einer Lutten und geigen über den Markt gangen, doch mit ainem Liecht und vor der apotec zwen tänz gemacht, aber nit geschrien. Wol da sie von der apotec zogen, stießen sie al zu ainer rot; wer die gewesen, wiß er nit zesagen. Und zogen von derselbigen gleich haim, vne weiter spacieren oder hofieren“.

Es ist wieder ein peinlicher, aber nicht gerade hochnotpeinlicher casus belli (Kriegsfall), in den diesmal beide Brüder Hugo von Gmünd, denen jedesmal der Magistertitel (M) beigefügt ist, mit zwei anderen lustigen Studiosen verwickelt sind; doch scheint es ohne die übliche Kauferei, wenn auch nicht gar viel dazu gefehlt hat, abgegangen zu sein. Die Genossen dieses nächtlichen Bummels waren der junge adelige Herr von Gaisberg und ein in der Matrikel ebenfalls nicht aufgeführter Fabricius Schwarzenborfer, vielleicht ein Bruder oder Verwandter des im obigen Protokoll genannten Hans Schwarzenborfer. Nach einem Zechgelage auf der Bude oder in der Buria des Magisters Hugo Huglen) zogen die vier Zecher auf den Marktplatz von Tübingen, der heute noch viel von seinem damaligen Aussehen zeigt: das Rathaus, die Apotheke, den Marktbrunnen und die anderen hochgiebeligen Fachwerkhäuser im Geviert. Es muß schon „nachtschlafende“ Zeit gewesen sein.

Die vier lustigen Brüder huldigten Frau Musik und spielten auf dem nächtlichen Zug durch die Stadt mit einer „Lauten und Geigen“. Wer sie gehandhabt, dürfte kaum zweifelhaft sein, wenn anders die beiden Gmünder echte Nachfahren des „Geigers“ waren, bezw. echte Vorfahren der heutigen Mitbürger und Bewohner der spiel- und sangesfrohen Stadt, der „Stadt des Gesangs“. Durch das Tragen eines Lichts in der dunklen Nacht haben sich die Studiosen in wohlweiser Vorsicht vor einer mehrfach in den Akten erwähnten Disziplinarstrafe für unbeleuchtetes Bummeln zu bewahren gewußt, Warum sie gerade vor der Apotheke ihre Lieder und Tänze aufgeführt haben, verschweigen die Akten wohlweislich. Mit dem am Schluß verneinten weiteren Hofieren dürfte wohl ein Fingerzeig gegeben sein, die Huldigung mit Gesang (nicht „Geschrei“, womit auf den ersten Strassfall des Bruders Richard Hugo angepielt werden sollte), mit Tanz und Lautenspiel wird wohl dem Tübinger Apothekerkocherlein gegolten haben, das einer der vier Kumpane angeschwärmt hat.

Die romantische Winternachtschwärmerei hätte nur zu leicht mit einer Rauferei, Zusammenstoßen mit einer der vielen bewaffneten „Rotten“ von Studenten, „Stadtknechten“ oder Wingerter-Burschen endigen können. Doch die Urheber des Ständchens spielten die Harmlosen, wenigstens vor dem Studentenrichter, und kümmerten sich nicht um die Spielverderber. Immerhin scheint die richterliche Befragung nach diesem Vorgang nicht ganz ohne Grund erfolgt zu sein. Wenn wir dem Zeugnis des einen jungen Gmünder Magisters und seiner drei Gefährten Glauben schenken dürfen, haben sie allen Gefahren und Verwicklungen, die solch mitternächtliches Treiben nur zu oft nach den Disziplinarakten zur Folge hatte, sich entzogen durch braves „gleich heimgehen, ohne weiteres Spazieren oder Hofieren“.

Ist das nicht ein köstliches Bildchen aus der Kulturgeschichte der Vergangenheit, der ewig alten und jungen, wie es nicht oft in Akten und Urkunden uns begegnet? Und daß die Helden dieser kleinen Aufzeichnung gerade Gmünder waren, mag wie dem Schreiber auch den heimatlichen Lesern besondere Genugtuung bereiten.

Leider versagen die Herausgeber der Tübinger Universitätsmatrikeln und ihre neuen und neuesten Erforscher uns jedwede Auskunft über die künftigen Schicksale der Träger dieser Namen.

